

## Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten

Im LEP 2013 ist der Rahmen für die raumordnerische Sicherung der Rohstofflagerstätten festgelegt. Entsprechend Ziel 4.2.3.1 und auf der Grundlage der Kriterien in der Begründung zu diesem Ziel sowie unter Berücksichtigung von G 4.2.3.2 wurden in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sowie Vorbehaltsgebiete standortgebundener einheimischer Rohstoffe festgelegt. Die festgelegten Flächen (in ha) dieser Gebiete in den vier Planungsverbänden sind in Abb. 5.2.3-2 und 5.2.3-1 aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass das Kapitel "Freiraumentwicklung" (und damit auch die Rohstoffsicherung) des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 mit Normenkontrollurteil des OVG Bautzen vom 23.11.2023 für unwirksam erklärt wurde. Auch der Regionalplan Chemnitz konnte durch die oberste Raumordnungsbehörde nicht vollumfänglich genehmigt werden, dies betrifft unter anderem den Bereich der Rohstoffsicherung. Die raumordnerischen Voraussetzungen für den Braunkohlenabbau werden mit den Braunkohlenplänen geschaffen (vgl. Abb. 5.2.3-1). Ausgehend vom Kohleausstiegsgesetz und dem damit verbundenen vorzeitigen Auslaufen der Kohleverstromung haben die Bergbauunternehmen in Mitteldeutschland und der Lausitz ihre Revierkonzepte geändert. Damit verändern sich die Laufzeiten, Fördermengen, Massenbilanzen sowie die Grundzüge der Bergbaufolgelandschaften gravierend. Im Ergebnis ist es erforderlich, in der Planungsregion Leipzig-West-

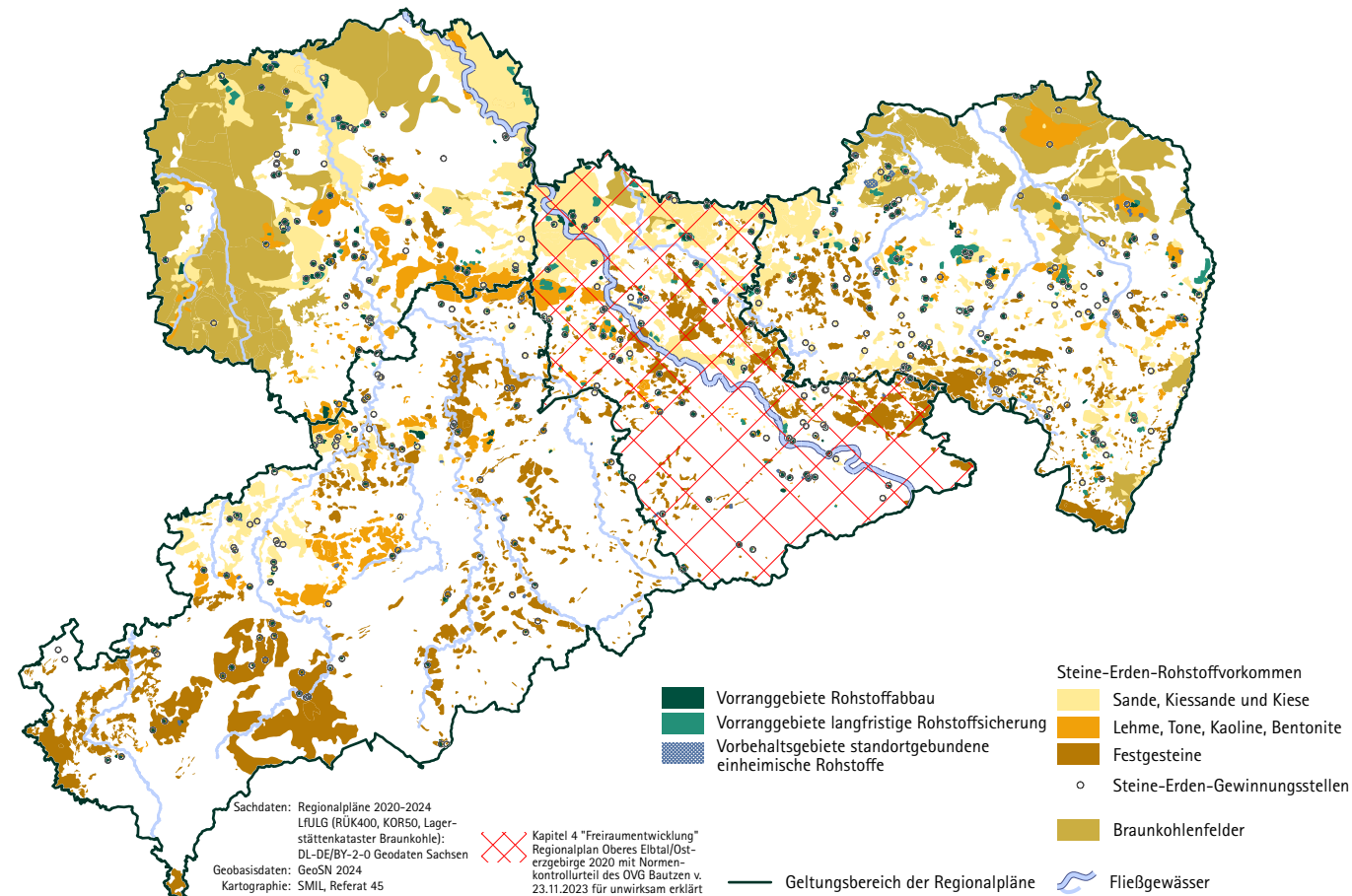
### Plansätze des LEP 2013

**G 4.1.1.17** ► Wiedernutzbarmachung bzw. Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärlebensräume auf stillgelegten Abbaustellen

**Z 4.2.3.1** ► Vorranggebiete für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

**G 4.2.3.2** ► Gesamtplanung für die Sicherung und den Abbau von Rohstofflagerstätten, nachhaltige Folgenutzung

Abb. 5.2.3-1: Rohstoffsicherung in den Regionalplänen und Steine-Erden-Rohstoffvorkommen



sachsen die Braunkohlenpläne Tagebaubereiche Vereinigtes Schleenhain und Profen und in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien den Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde fortzuschreiben (vgl. Kennblatt 123 und 125).

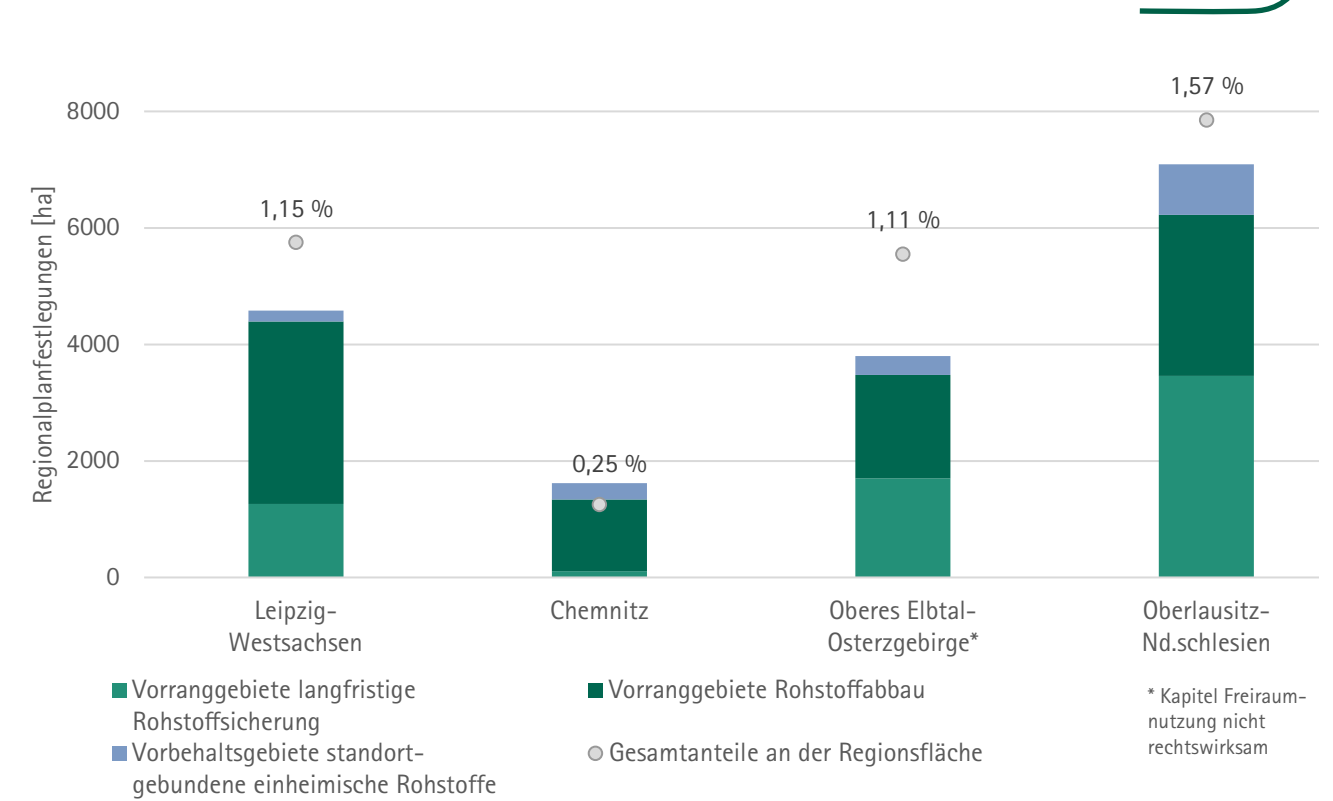
Da die Rohstoffwirtschaft zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung verfügt, ist sie auf die räumliche Sicherung der Lagerstätten durch die Raumordnung angewiesen. Der Freistaat Sachsen hat daher in einer Neuen Rohstoffstrategie seine rohstoffpolitischen Zielstellungen grundsätzlich dargelegt. Die Neue Rohstoffstrategie, die Leitlinien für einzelne Rohstoffarten auflistet, wurde im Dezember 2022 durch das Sächsische Kabinett bestätigt.

Prinzipiell soll das Verfahren zur Festlegung von Gebieten zur Rohstoffsicherung in den Planungsregionen einheitlich erfolgen. Abb. 5.2.3-2 zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Planungsregionen beim Umfang der ausgewiesenen Vorranggebiete, die natürlich auch von den vorhandenen Lagerstätten abhängig sind. Sofern landesweit bedeutsame Lagerstätten nicht grundsätzlich gesichert oder durch andere Schutzgüter blockiert werden können, kann eine Unterversorgung einiger Regionen mit bestimmten Rohstoffen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Standortgebundenheit sowie zur Sicherstellung der Versorgung Sachsens mit notwendigen und für die Zukunft dringend benötigten Rohstoffen wird es als erforderlich erachtet, die Raumplanung bezüglich der strategischen Rohstoffsicherung teilweise auf Ebene der Landesplanung zu verorten.

Zur Begründung und besseren Sichtbarmachung der Bodenschätze, wie Kies, Sand, Festgestein, Kaolin und Ton sowie der von der EU KOM als kritisch oder strategisch bewerteten CRMA-Rohstoffe Erze und Spate, die sämtlich in sächsischen Lagerstätten vorkommen, erstellt das SMWA einen Fachbeitrag über die Rohstofflagerstätten im sächsischen Bergbau, der auch zur Untersetzung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes dienen soll.

Dem Grundsatz 4.1.1.17 folgend werden stillgelegte Abbaustellen wieder nutzbar gemacht bzw. ökologisch wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, die wieder natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen können. Grundsätzlich wird dies auch bei den Braunkohleplänen verfolgt, jedoch werden bei der Wiederherstellung der Oberfläche auch wirtschaftliche Ziele im Rahmen der Energiewende verfolgt. In aktiven Tagebauen, v. a. von Lockergestein, werden auch „Natur auf Zeit“-Vorhaben im Sinne des BNatSchG realisiert, bei denen nicht unmittelbar genutzte Abbauflächen vorübergehend der natürlichen Sukzession und der Entwicklung von Biotopen überlassen werden, bevor sie wieder aktiv abgebaut werden. ■ SMWA/SMIL

Abb. 5.2.3-2: Art und Umfang der Rohstoffsicherung in den Regionalplänen



Quelle: Regionalpläne 2020-2024